

Juni 2017



Call for Papers

Praktische Umsetzung des Rechts auf Datenübertragbarkeit – Konzepte für Standards zur Umsetzung von Art. 20 DSGVO

Die Stiftung Datenschutz untersucht in 2017 die Möglichkeiten zur praktischen Umsetzung des Rechts zur Datenportabilität. Ziel ist es, Empfehlungen für eine Standardisierung in der Praxis zu geben. Weitere Hintergründe dazu auf: www.stiftungdatenschutz.org/datenportabilität

Dazu bittet die Bundesstiftung Vertreterinnen und Vertreter aus Forschung (Lehrstühle oder andere wissenschaftliche Einrichtungen), Wirtschaft (Unternehmen, Verbände, Beratungen), Datenschutzaufsicht und Gesellschaft (Verbraucherorganisationen, NGO u.ä.) um Vorschläge. Sie können bestehen aus Konzepten, Stellungnahmen, Gutachten oder Forderungskatalogen.



Einzureichen sind die Beiträge bis zum 31. August 2017
per mail an: mail@datenportabilität.de
Bitte erklären Sie mit der Einreichung Ihr Einverständnis zur Veröffentlichung des Beitrages.

Bei längeren Beiträgen bitten wir um Voranstellung einer knappen Zusammenfassung. Die Beiträge sollen ca. 15 Seiten/50.000 Zeichen nicht überschreiten; weitere Hinweise zum Format finden sich unter Punkt C.

Je nach Kapazität werden die Einreichungen im November 2017 in einem Sammelband publiziert werden. Kooperationspartner hierbei ist der Erich-Schmidt-Verlag in Berlin (www.esv.info), bei dem die Reihe *DATENDEBATTEN* erscheint (www.ESV.info/17491).

Von der Stiftung ausgewählte Beiträge können von ihren Verfasserinnen/Verfassern auf der öffentlichen Veranstaltung der Stiftung zum Projekt im November 2017 („*DATENTAG* Berlin – Kongress zur Datenportabilität“) vorgestellt werden.

Aus den Einreichungen, die die Stiftung aus dem Bereich junge Wissenschaft/Nachwuchswissenschaft erreichen, werden die herausragenden von einem Expertengremium ausgewählt und von der Bundestiftung prämiert werden. Der/die Preisträger werden auf der Projektveranstaltung im November vorgestellt. Weitere Einzelheiten hierzu werden im Sommer bekanntgegeben.



A. Ausgangslage

Mit der ab Mai 2018 geltenden Datenschutzgrundverordnung wird ein neues Rechtsinstrument eingeführt, welches neben die schon aus dem bisherigen Recht bekannten Rechte wie die auf Auskunft, Berichtigung und Löschung tritt und das ein wirkliches Novum im Datenschutzrecht darstellt: Das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung gibt erstmals jeder Person das „Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten“.

Damit soll es den Datensubjekten möglich werden, die herausgegebenen Daten einer anderen Organisation zu übermitteln, ohne dabei von der ursprünglichen Organisation behindert zu werden. Mit dem datenschutzrechtlichen Instrument zur Portabilität sollen die betroffenen Personen bessere Kontrolle über ihre Daten erhalten. Wie dieser theoretisch plausible Mechanismus in der Praxis funktionieren soll, ist jedoch noch nicht konkretisiert.

B. Gegenstand des Aufrufs / Leitfragen

Die Stiftung Datenschutz plant, Empfehlungen für ein allgemeines Verfahren zu entwickeln, durch welches die Anforderungen aus Art. 20 DSGVO praxisgerecht umgesetzt werden können. Dabei spielen sowohl rechtliche als auch informationstechnische Aspekte eine Rolle. Unter Berücksichtigung rechtlicher und technischer Aspekte wird zudem erörtert, welche Formate in der Praxis als „maschinenlesbar, gängig und interoperabel“ im Sinne der Norm in Frage kommen.

Zur Fundierung der Empfehlungen und Einbindung breiten Sachverständes erfolgt der vorliegende interdisziplinäre Aufruf zur Einreichung von Konzeptvorschlägen und Forderungen. Unterschiedliche Herangehensweisen und die Heraushebung verschiedener Aspekte sind erwünscht. Zur Strukturierung der einzureichenden Beiträge können folgende Leitfragen herangezogen werden. Eine Beschränkung auf einzelne Fragenkomplexe ist möglich, je nach Disziplin und Ausrichtung der teilnehmenden Institution.

Die branchenspezifischen Fragen unter c) richten sich an Wirtschaftsverbände/Unternehmen.

a) allgemeine Fragen

1. Wie eng oder weit ist das Merkmal des „Bereitstellens von Daten“ zu verstehen?
2. Ist die neue Norm geeignet, für die Verbraucherinnen und Verbraucher ein echtes Mehr an informationeller Selbstbestimmung zu schaffen?
3. Welche Aspekte müssen im Datenschutzmanagementsystem berücksichtigt werden?



b) technikbezogene Fragen

1. Welche konkreten Anforderungen sollen an ein kompatibles Format gestellt werden?
2. Wie sollten angesichts der Vorgabe „soweit es technisch machbar ist“ Fälle faktischer Unmöglichkeit von Fällen ungerechtfertigter Behinderung einer Datenübertragung abgegrenzt werden?
3. Was ist für den Fall vorzusehen, in dem ein Hersteller ein „gängiges Format“ zur Verfügung bereitstellt, die Übertragung jedoch daran scheitert, dass der Empfänger ein anderes, ebenfalls „gängiges“ Format verwendet?
 - Soll ein Anspruch des Betroffenen auf ein bestimmtes Format bestehen?
 - Wie kann Interoperabilität zwischen unterschiedlichen „gängigen Formaten“ hergestellt werden?
4. Inwiefern bestehen Vorteile branchenspezifischer Formate gegenüber sektorübergreifenden Formaten?
5. Wie könnte eine sektorenübergreifende Verschränkung bestimmter Dienste im Format abgebildet werden (z.B. Automobilwirtschaft/Versicherungswirtschaft: Portierung von Fahr(zeug)daten und Versicherungsdaten)?

c) branchenspezifische Fragen

Die folgenden Fragen richten sich an Unternehmen, welche die Forderung nach Datenportabilität technisch umsetzen müssen. Ziel ist es, für eine Reihe von Branchen und Anwendungsfällen die jeweiligen Unterschiede ebenso wie die Gemeinsamkeiten erkennbar zu machen. Damit kann der Weg hin zu einer praxishen Verfahrensbeschreibung zur Umsetzung der Datenportabilität ein Stück geebnet werden.

1. Durchführbarkeit:

- A) Ist die Erfüllung der Anforderungen zur Datenportabilität in Ihrer Branche und aus Ihrer Sicht automatisierbar und mit deterministischen Prozessen durchführbar?
- B) In welchen Bereichen ist dies aus Ihrer Sicht schwierig oder ggf. sogar unmöglich?
- C) Wie wichtig ist es für Ihr Unternehmen bzw. Ihre Branche, eine standardisierte, verlässliche und automatisierbare Format- und Inhaltvorgabe zur Erfüllung der Portabilität zu haben?
- D) Mit welcher Wahrscheinlichkeit wird der nachfolgende Dienstleister die Daten in Form eines weitgehend automatisierten Importes nutzen können?

2. Branche:

- E) Wie scharf ist Ihre Branche gegenüber anderen/benachbarten Branchen abgrenzbar? Wo überlappt sie mit anderen Branchen? Inwieweit ist es eine „Meta“-Branche, die meist als Dienstleister auf klassischen Branchen aufsetzt?
- F) Wie viele Anbieter gibt es in der Branche (formlose Beschreibung der Branchenstruktur (typischer großer/mittlerer/kleiner Branchenteilnehmer)? Wieviel Kunden hat ein typischer großer/mittlerer/ kleiner Branchenteilnehmer?
- G) Gibt es eine Dominanz in der Branche (Monopol/Oligopol)?



3. Informationstechnische Abbildung eines Kunden:

- H) Gibt es in der Branche eine Art „Basisdatensatz“, der bei allen Marktteilnehmern weitgehend einheitlich oder zumindest ähnlich ist? (inkl. Skizzierung der Merkmale des „Basisdatensatz“)
- I) Gibt es bereits einen Datenaustauschstandard bezüglich Kundendaten? (Skizzierung von Art und Anwendung sowie ggf. der Standardbezeichnungen)
- J) Wo liegen die individuellen Ausprägungen? Was unterscheidet Marktteilnehmer?
- K) In welchem Branchenteil/Marktabschnitt sind Kundendaten in Format, Semantik oder Inhalt sehr individuell bzw. unterschiedlich?
- L) Sind Sie selbständig in der Gestaltung der Datenstruktur und -ausprägung oder folgen Sie einem technischen Standard oder einem (de facto-) Branchenstandard oder Prozessen und Vorgaben der Auftraggeber?

4. Vereinheitlichung der Datenübergabe

- M) Welche Datenbereiche könnte aus Ihrer Sicht und Branchenerfahrung ein möglicher Branchenstandard für die Portabilitätsanforderung umfassen?
- N) In welchen Datenbereichen wäre eine solche Vereinheitlichung aus Ihrer Sicht eher schwierig oder unmöglich?

5. Angrenzung zwischen bereitgestellten und verarbeiteten Daten

Kundendaten werden in den meisten Unternehmen einer Anreicherung und/oder Weiterverarbeitung unterzogen. Dies umfasst unter anderem eine Vervollständigung (fehlende Daten, Rechtschreibüberprüfung, Verifizierung Kontodaten, o.ä.), Verbindung mit Infrastruktur-, Netz- und Geodaten (z.B. bei TK, Energie, Logistik), eine Weiterverarbeitung in aggregierte Berechnungen (Ressourcenplanung, Erwartungswertes etc.), ein Verbuchen und „Wegspeichern“ (z.B. für Abrechnungszwecke, Vorratsdatenspeicherungspflichten etc.) und u.U. Kommunikation von Daten an relevante Branchen-/Marktpartner.

(Wo) Sollte eine Grenze zwischen bereitgestellten Kundendaten und weiterverarbeiteten Daten zu ziehen sein? Ist diese Grenze scharf oder eher diffus? Wie würden Sie diese Grenze beschreiben?

6. Zugrundeliegende IT-Systeme

Eine Portierung muss immer aus den IT-Systemen des bisherigen Anbieters/Dienstleisters heraus erfolgen. Die unterschiedlichen Branchen haben über die letzten Jahrzehnte oft branchentypische Systemarchitekturen ausgeprägt, die den Aufbau einer Portierungsschnittstelle zum Endkunden erleichtern, ermöglichen oder aber auch erschweren.

- O) Gibt es in Ihrer Branche eine / typische Systemarchitekturen? (kurze Skizze)
- P) Gibt es explizite Branchenstandards für Systemarchitekturen oder hierfür implizite/de-facto-Branchenstandards?
- Q) Gibt es in vorhandenen Architekturen bereits Schnittstellen für strukturierten Datenexport oder Portierung?



- R) Erleichtern oder erschweren die ggf. vorhandenen Architekturen den Aufbau einer Portabilitätsanforderung?
- S) Sind bestimmte Marktteilnehmer beim Aufbau einer solchen Schnittstelle benachteiligt oder ggf. sogar überfordert?

C. Format der einzureichenden Beiträge

- Die Beiträge sollen ca. 15 Seiten /50.000 Zeichen nicht überschreiten.
- Es sollen 3 bis 5 Schlagwörter angegeben werden.
- Die Untergliederung der Beiträge sollte aus satztechnischen Gründen wie folgt angelegt sein und auf eine weitere Untergliederung möglichst verzichtet werden:

Titel
I. Untertitel
1.
1.1
1.1.1
II. Untertitel

- Literatur- und Rechtsprechungshinweise sind grundsätzlich im Fußnotenapparat und nicht im laufenden Text unterzubringen.
- Eine gesonderte Literaturliste am Ende der Beiträge ist nicht vorgesehen
- Empfohlene Zitationsweise:

Nachname des Autors/Titel/Aufl. (ab 2.) mit Erscheinungsjahr/Fundstelle (Seite / Randnummer)

Eller, Liquidation der GmbH, 2. Aufl. 2012, Rn. 123.

- Schrift: Schriftart „Arial“ (normal), Schriftgrad 11.
- Abbildungen und Grafiken sollen schwarz-weiß-printabel sein, mindestens 300 dpi aufweisen und auch als separate Datei beiliegen (.JPEG oder .TIFF)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Dr. Nikolai Horn (n.horn@stiftungdatenschutz.org).

Das Projekt wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums des Innern.



Laufzeit: Mai 2017 – Dezember 2017
Projektmitarbeiter: Dr. Nikolai Horn, Prof. Dr. Anne Riechert

Vorstand: Frederick Richter, LL.M.
www.StiftungDatenschutz.org - mail@stiftungdatenschutz.org - bei Twitter: @DS_Stiftung
Karl-Rothe-Straße 10-14 - 04105 Leipzig - Telefon 0341 / 5861 555-0 - Telefax 0341 / 5861 555-9